

Prävention statt Führungszeugnisse

Position des Landesjugendrings NRW zur Vermeidung sexualisierter Gewalt in Jugendverbänden

Angesichts der aktuellen Debatte um sexuellen Missbrauch und im Nachgang der Änderung des KJHG bzgl. der Kindeswohlgefährdung (KICK, §§ 8 a und 72 a) positioniert sich der LJR NRW zu der an verschiedenen Stellen geforderten Einführung verpflichtender Führungszeugnisse für ehrenamtlich in der Jugendarbeit Tätige.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist seit Jahren ein großes Anliegen in der Arbeit des LJR NRW und seiner Mitgliedsverbände. Neben expliziten Präventionsmaßnahmen leisten die Jugendverbände einen wichtigen Beitrag zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche entfalten ihre Persönlichkeit, lernen ihre Grenzen kennen und selbstbewusst zu artikulieren. Gleichzeitig werden ehrenamtlich engagierte Menschen in den Jugendverbänden für präventive Arbeit sensibilisiert und ausgebildet.

Der Landesjugendring NRW setzt - im Konsens mit den im Deutschen Bundesjugendring (DBJR) zusammengeschlossenen Jugendverbänden - auf ein umfassendes Präventionskonzept, das fachlichen Standards genügt und seine Wirkung entfaltet.

Folgende Kernbausteine aus der Stellungnahme des DBJR zur Verbesserung der Prävention sexuellen Missbrauchs in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit müssen mindestens erfüllt sein: Sensibilisierung der Verantwortlichen, Qualifizierung Ehrenamtlicher, Maßnahmen für Hauptberufliche, Elemente struktureller Absicherung, Stärkung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen.

Daher hat der Landesjugendring NRW folgendes Konzept zur Prävention beschlossen:

Bewusstsein schaffen, sensibilisieren und aufklären

Es ist wichtig, in den Strukturen der Jugendverbände ein Bewusstsein für die Gefahren sexualisierter Gewalt im eigenen Bereich zu schaffen. Das Thema darf nicht tabuisiert werden, sondern muss umfassend bekannt sein. Dazu sind Leitbilder oder fachliche Standards notwendig, die den Umgang zwischen den Menschen im Jugendverband regeln und ausdrücklich sexualisierte Gewalt behandeln. Diese Leitbilder müssen bei den Aktiven im Jugendverband bekannt sein und immer wieder ins Bewusstsein gerufen werden.

Qualifizierung

Es ist notwendig, alle Menschen, die im Jugendverband Verantwortung übernehmen, neben anderen Qualifikationen speziell zum Thema sexualisierte Gewalt zu schulen. Inhalte der Schulung müssen mindestens die verbandsinternen Leitbilder, rechtliche Grundlagen sowie Umgang in Krisensituationen sein. In der Gruppenleiter/-innenausbildung muss das Thema aufgegriffen werden (vgl. Mindeststandards für die Juleica). Mitarbeiter/-innenfortbildungen müssen das Thema standardmäßig behandeln.

Umgang mit Mitarbeiter/-innen

Für ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter/-innen besteht ein verbindlicher Verhaltenskodex. Dieser kann z.B. die Form einer Ehrenerklärung haben. Für alle Hauptberuflichen, die in ihrer Arbeit mit Minderjährigen Kontakt haben, muss von den Anstellungsträgern

analog des § 72 a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden. Ergänzende Dienstanweisungen oder Zusätze zu Arbeitsverträgen, insbesondere hinsichtlich des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, müssen je nach Arbeitsfeld geprüft werden.

Strukturelle Absicherung und Krisenmanagement

Für den Krisenfall bei Bekanntwerden von Übergriffen im Jugendverband bzw. bei Verdacht oder Hinweis auf solche muss ein professionelles und geeignetes Vorgehen festgelegt und bekannt sein. Dazu sind Krisenleitfäden und ggf. entsprechend geschulte Ansprechpartner/-innen im Jugendverband nötig. Ein Vertrauensleutekonzept, wie z.B. im Bayerischen Jugendring (BJR) und einigen Jugendverbänden schon erfolgreich erprobt, erscheint hierfür geeignet. Daher müssen „insoweit erfahrene Fachkräfte“ im Sinne des § 8 a SGB VIII im Jugendverband bzw. in kooperierenden Fachstrukturen und Beratungsstellen benannt und bekannt sein.

Positionierung zu polizeilichen Führungszeugnissen für Ehrenamtliche

Der LJR NRW verdeutlicht, dass die derzeitige Rechtsgrundlage keine Führungszeugnispflicht für Ehrenamtliche vorsieht. Auch die am 1. Mai 2010 in Kraft getretene Änderung des BZRG stellt keine Verpflichtung dar. Zusätzlich ist zu betonen, dass das für diese Frage relevante Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII nur die Führungszeugnispflicht für hauptberuflich bzw. hauptamtlich Mitarbeitende festschreibt.

In der Diskussion um die Einführung von Führungszeugnissen für ehrenamtlich Tätige wenden sich die nordrhein-westfälischen Jugendverbände aus folgenden Gründen gegen dieses vermeintliche Instrument der Prävention gegen sexualisierte Gewalt:

1. Die Jugendverbände sind selbstorganisierte und freiwillige Zusammenschlüsse von jungen Menschen. Ihre gesamte Arbeit wird vom hohen ehrenamtlichen Engagement der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen getragen und ist somit ein wesentlicher Pfeiler der Zivilgesellschaft. Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit sind „Systeme“, die von Offenheit, Dynamik und Selbstorganisation leben und bundesgesetzlich so gewollt sind.
Eine Führungszeugnispflicht für Ehrenamtliche kommt einer Erlaubnispflicht für Ehrenamt gleich. Dies verhindert ehrenamtliches Engagement zunehmend und läuft somit der Idee der Zivilgesellschaft zuwider.
2. In den Jugendverbänden sind vorwiegend junge Menschen ehrenamtlich aktiv: So sind z.B. 39 % der JULEICA-Inhaber/-innen jünger als 20 Jahre und nur 19 % älter als 30 Jahre. Aufgrund des geringen Lebensalters und der Bestimmungen im Jugendstrafrecht kann nur sehr eingeschränkt davon ausgegangen werden, dass entsprechende Straftaten bereits aufgetreten bzw. entsprechend in einem erweiterten Führungszeugnis aufgeführt worden sind. Die Aussagekraft von Führungszeugnissen für Ehrenamtliche in der Jugendverbandsarbeit ist allein daher fragwürdig. Ihre Einholung kann ein scheinbares und falsches Gefühl der Sicherheit schaffen.
3. Auch die Verantwortlichen, Leitungen und Vorstände der Jugendverbände sind zumeist junge Ehrenamtliche. Dieser Personenkreis würde verpflichtet, hochsensible Dokumente einzufordern, adäquat aufzubewahren und deren Aussagekraft realistisch einzuschätzen. Das Einfordern und Sichern dieser persönlichen Informationen widerspricht Auftrag und Kultur der Jugendverbände. Eine adäquate Datensicherheit ist in den ehrenamtlichen Strukturen nicht zu gewährleisten.

Die Einführung von Führungszeugnissen für Ehrenamtliche in der Jugendverbandsarbeit stellt Hunderttausende unter Generalverdacht und behindert zivilgesellschaftliche Gestaltungskraft. Ihr ehrenamtliches Engagement verdient Vertrauen, Anerkennung sowie Strukturen, die es unterstützen und nicht erschweren.